



Themenblatt

Landwirtschaft

Kontext und Allgemeines

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums sowie dem ökologischen Ausgleich. Sie sollten entsprechend ihren verschiedenen Funktionen weitgehend von Überbauungen freigehalten werden (Art. 16 Abs. 1 RPG).

Die Walliser Landwirtschaft trägt mit einer vielfältigen lokalen Produktion, die Obstgärten, Gemüseanbau, Ackerbau, Weiden und Viehzucht sowie Rebberge umfasst, zur Ernährungssicherheit der Schweiz bei. Diese landwirtschaftlichen Tätigkeiten prägen die Landschaft und stärken die Identität des Kantons. Die Walliser Agrarlandschaft leistet durch Biodiversitätsförderflächen einen bedeutenden Beitrag zur biologischen Vielfalt. Die Agrarpolitik des Bundes unterstützt diese Bemühungen durch Direktzahlungen für ökologische Leistungen, die eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen fördern.

Die Landwirtschaft steht derzeit vor grossen Herausforderungen, wie der Anpassung an den Klimawandel oder der Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zudem zeichnen sich auf der Ebene des Bundes mit der AP2030 wichtige Entwicklungen und Anpassungen ab. Auf kantonaler Ebene werden das Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts», die strategische Ausrichtung 2030 für den Obst- und Gemüsebau sowie die kantonale Strategie für Fruchtfolgeflächen (FFF) die Landwirtschaftszone in den kommenden Jahren massgeblich beeinflussen. Es ist daher kurzfristig von entscheidender Bedeutung, dass die Zonennutzungspläne und kommunalen Reglemente die dringend notwendige Entwicklung der Infrastruktur und der Produktionsbedingungen im Primärsektor nicht blockieren.

Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)		Kommunale Vorgehensweise
Koordinationsblatt A.1	Landwirtschaftszonen	Buchstaben a), b) und d)
Koordinationsblatt A.2	Fruchtfolgeflächen	Buchstaben a) bis d)
Koordinationsblatt A.3	Reben	Buchstabe b)
Koordinationsblatt A.4	Strukturverbesserungen	Buchstabe e)
Koordinationsblatt A.8	Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft (Geschützte Landwirtschaftszonen)	Buchstaben b) bis d)

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
RPG	Art. 16 bis 18
RPV	Art. 30 / Art. 34 bis 38
kRPG	Art. 22 / Art. 32

Anforderungen an die kommunale Planung

Begründung des Bedarfs und des Standorts, Interessenabwägung

Landwirtschaftszone 1 (Art. 16 Abs. 1 Bst. a. RPG)

Landwirtschaftliche Flächen, die unbedingt erhalten werden müssen und die sich vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung, den Obst- oder den Gemüsebau eignen. Es handelt sich dabei insbesondere um inventarisierte FFF und grundsätzlich um alle landwirtschaftlichen Flächen, die maschinell bewirtschaftet werden können, wobei die Vielfalt der Landschaften und die Biodiversität sowie die natürlichen Ressourcen bewahrt bleiben. Die Klassen 1 bis 5 der landwirtschaftlichen Nutzungseignung nach der Kartierungsmethode FAL 24 können verwendet werden, sofern sie vorhanden sind.

Landwirtschaftszone 2 (Art. 16 Abs. 1 Bst. b. RPG)

Flächen, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um landwirtschaftliche Flächen an steilen Lagen, mit geringer Bodentiefe und mit schwierigen klimatischen Verhältnissen, vor allem in Alpgebieten, die über eine natürlich bedingte eingeschränkte Fruchtbarkeit und Produktivität verfügen. Sie können sowohl in der Ebene als auch in den Bergen liegen. Die Klassen 6 bis 10 der landwirtschaftlichen Nutzungseignung nach der Kartierungsmethode FAL 24 können verwendet werden, sofern sie vorhanden sind.

Rebbauzone

Die Rebbauzone umfasst Flächen, die für den Anbau von Reben für die Weinherstellung geeignet sind, dient primär der Bewirtschaftung der Reben und unterliegt der Rebbaugesetzgebung (Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein [Weinverordnung] des Bundes und kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein [VRW]).

Spezielle Landwirtschaftszone (Art. 16a Abs. 3 RPG)

Der speziellen Landwirtschaftszone können Flächen namentlich innerhalb der Talebene und der angrenzenden Talflanken zugewiesen werden, die für nicht vollständig bodenabhängige landwirtschaftliche Tätigkeiten oder allenfalls für den produzierenden Gartenbau (z.B. Hors-Sol-Kulturen, Gewächshäuser) erforderlich sind. In dieser Zone sind insbesondere industrielle Aktivitäten verboten.

Gemäss Artikel 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind eine häusliche Nutzung des Bodens und eine Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gefordert. Mit dieser Anforderung ist das Konzentrationsprinzip verbunden, das verlangt, dass die verschiedenen Bodennutzungen zusammengefasst und die Ackerflächen nicht zerstückelt werden. Das Bundesgericht hat zudem festgehalten, dass das Konzentrationsprinzip, das üblicherweise auf das Siedlungsgebiet angewendet wird, auch für Vorhaben ausserhalb der Bauzone gilt (vgl. BGE 141 II 50 Golaten BE). Ein Wildwuchs einzelner Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion muss ebenfalls verhindert werden und für jeden Planungssperimeter ist somit eine Zusammenlegung der Bauten und Anlagen an einem einzigen Standort anzustreben.

Spezielle Landwirtschaftszonen sind auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung gemäss Grundsatz 11 des Koordinationsblattes A.1 des kRP auszuscheiden (vgl. ARE-Vollzugshilfe «Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV. Leitgerüst Interessenabwägung»). Im Übrigen und wie unter Buchstabe d) des kommunalen Vorgehens in diesem Koordinationsblatt gefordert, sind Lage und Grösse der speziellen Landwirtschaftszonen über die Gemeindegrenze hinaus abzustimmen und die konkreten Nutzungsmöglichkeiten dieses Gebietes in einem Detailnutzungsplan (DNP) festzulegen. Gegebenenfalls sind das DNP-Verfahren und das Verfahren zur Teilrevision des ZNP gemäss Artikel 33 ff. kRPG parallel durchzuführen.

Geschützte Landwirtschaftszone und geschützte Rebbauzone

Der geschützten Landwirtschafts-/Rebbauzone sind landwirtschaftliche Flächen zuzuweisen, die wegen ihrer Anbauart, ihrer agronomischen Qualität, ihrer agrarökologischen Eigenart, ihrer besonderen Schönheit oder bestehenden natürlichen und traditionellen Strukturen (z. B. Trockenmauern, Suonen) schützenswert sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die bedeutenden traditionellen Kultur-/Rebbaulandschaften. Der Hauptzweck dieser Zone bleibt jedoch die landwirtschaftliche Nutzung und der Rebbau. Die für die Erhaltung

der Landwirtschaft und des Rebbaus notwendige(n) Tätigkeiten und Infrastruktur (Anpassung an den Klimawandel, Pflanzenschutz usw.) müssen gewährleistet sein (keine Einschränkung).

Die geschützten Landwirtschafts-/Rebbauzonen sind demnach von den Naturschutz- oder Landschaftsschutzonen zu unterscheiden, in denen das Hauptgewicht auf dem Schutz liegt und damit verbundene besondere Pflegemassnahmen und gesetzliche Auflagen gelten.

Eine Überlagerung einer Naturschutz- oder Landschaftsschutzzone mit einer geschützten Landwirtschafts- oder Rebbauzone ist zu vermeiden, wobei eine Überlagerung mit einer Schutzzone von nationaler oder sogar regionaler Bedeutung zulässig ist.

Für jedes andere Objekt muss eine Zone gewählt werden:

- Geschützte Landwirtschaftszone: Die Landwirtschaft hat in diesem Sektor Vorrang. Sie muss so betrieben werden, dass die identifizierten landwirtschaftlichen und/oder landschaftlichen Werte respektiert und erhalten werden.
- Geschützte Rebbauzone: Der Rebbaubau hat in diesem Sektor Vorrang. Er muss so betrieben werden, dass die identifizierten Rebbau- und/oder Landschaftswerte respektiert und bewahrt werden.
- Naturschutzgebiet: Das Naturerbe hat in diesem Sektor Vorrang. Die Landwirtschaft ist ein Mittel, das die Erhaltung und/oder Pflege der Schutzziele ermöglicht.
- Landschaftsschutzzone: Der Schutz der Landschaft hat in diesem Sektor Vorrang. Eine Überlagerung einer Landschaftsschutzzone und einer geschützten Landwirtschaftszone ist vorbehaltlich der Vereinbarkeit zwischen spezifischen Zielen denkbar. Sie ist aber unnötig, wenn der Umfang der geschützten Landwirtschaftszone dem Umfang der Schutzzone entspricht.

Gemäss Artikel 32 Absatz 2 kRPG gilt: «Ausser den für die Nutzung unerlässlichen Einrichtungen und Erschliessungen dürfen keine Bauten erstellt werden.» Diese unerlässlichen Bauten müssen auch die landschaftlichen Werte der Gegend respektieren.

Die Ausscheidung der geschützten Landwirtschafts-/Rebbauzonen erfolgt auf der Grundlage der auf dem Gemeindegebiet identifizierten landwirtschaftlichen und/oder landschaftlichen Werte. Für die Landschaftswerte stützt sich die Gemeinde auf das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftswerte ihres Gebiets.

Angesichts der kurzfristig erforderlichen Entwicklungen in der Landwirtschaft (Klimawandel, Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln, Projekt Rebberg des 21. Jahrhunderts, Strategische Ausrichtung 2030 für den Obst- und Gemüsebau usw.) **wird empfohlen, vor der Abgrenzung einer geschützten Landwirtschafts-/Rebbauzone neben der Erhaltung der landschaftlichen Werte auch die landwirtschaftlichen Herausforderungen sorgfältig zu berücksichtigen.** Erstere könnten die notwendige Entwicklung des Primärsektors nämlich einschränken oder gar verhindern.

Ergänzend dazu ist besonders auf mögliche Konsequenzen der Festlegung von geschützten Landwirtschafts-/Rebbauzonen zu achten.

Die Gemeinde muss sich im Besonderen vergewissern, dass die Ausscheidung einer geschützten Landwirtschaftszone keinen Verlust von FFF zur Folge hat. Zu diesem Zweck ist eine Analyse der Vereinbarkeit der Zone mit den Kriterien der FFF durchzuführen und im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV aufzugreifen. Im Fall eines Verlusts von FFF muss der erläuternde Bericht gemäss Artikel 47 RPV mit einem ausführlichen Variantenstudium und einer vollständigen Interessenabwägung ergänzt werden. Zudem ist ein Dossier der Kompensation der verlorenen FFF zu erstellen.

Dementsprechend wird eine Kontaktaufnahme mit der Dienststelle für Landwirtschaft (sca-preavis@admin.vs.ch) empfohlen, um die Auswirkungen der Ausscheidung dieses Zonentyps auf die landwirtschaftliche Tätigkeit abzuschätzen.

Sonderfall pferdebezogene Aktivitäten

Die Bedingungen für eine (zonenkonforme) Haltung und Nutzung von Pferden sind in Artikel 16a^{bis} des Raumplanungsgesetzes und Artikel 34b der Raumplanungsverordnung umfassend geregelt. Bauten/Anlagen für den Pferdesport, die Pferdehaltung zu gewerblichen, freizeithlichen oder anderen Zwecken, die nicht mit der Landwirtschaftszone konform sind, können nicht über den Ausnahmetitel 24 RPG bewilligt werden, da sie nicht als standortgebunden betrachtet werden können. Sie müssen somit in einer Bauzone oder in einer weiteren Zone im Sinne von Artikel 18 RPG erfolgen. Die ARE-Wegleitung «Pferd und Raumplanung» aus dem Jahr 2015 umfasst alle nützlichen Elemente zur Behandlung dieser Thematik.

Generell muss der erläuternde Bericht gemäss Artikel 47 RPV **bei einer Beanspruchung von Landwirtschaftsgebieten** aufzeigen, dass eine Interessenabwägung vorgenommen wurde und keine andere Lösung möglich ist. In diesem Zusammenhang geht es darum, verschiedene Varianten nicht nur aus quantitativer, sondern auch aus qualitativer Sicht zu untersuchen (Bewertung der Erhaltung von «landwirtschaftlichen Kernen», Analyse der Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben).

Bei einer **Beanspruchung von FFF** muss die Planungsmassnahme den Grundsätzen des Koordinationsblattes A.2 «Fruchtfolgefleichen» des kRP entsprechen; zu beachten ist insbesondere Grundsatz 5, der besagt, dass weitere Beanspruchungen von FFF nur unter den Bedingungen von Artikel 30 Absatz 1 bis RPG bewilligt werden können. Hier sind die folgenden Elemente zwingend in den erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV (und/oder seine Anhänge) aufzunehmen:

- Begründung des Bedarfs.
- Begründung des Standorts. Dieser muss besonders gut begründet werden, insbesondere durch ein detailliertes und dokumentiertes Variantenstudium (Prüfung von Alternativstandorten, die keine FFF beanspruchen). Zudem muss im Bericht nachgewiesen werden, dass die Auswirkungen beurteilt, mögliche Synergien analysiert und eine gemeindeübergreifende Koordination durchgeführt wurde (bei Projekten, die die Gemeindegrenzen überschreiten).
- Wenn der Standort begründet ist, muss auch aufgezeigt werden, dass das Projekt optimiert wurde, um die FFF so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- Wenn schliesslich nachgewiesen wird, dass der Bedarf und der Standort begründet sind, müssen die beanspruchten FFF quantitativ (m² pro m²) und qualitativ kompensiert werden. Diese Kompensationen müssen den Qualitätsanforderungen des Sachplans Fruchtfolgefleichen genügen. Hierfür ist eine bodenkundliche Untersuchung durchzuführen. Die bodenkundliche Untersuchung ist den Unterlagen zur Revision der Nutzungsplanung oder zum Plangenehmigungsgesuch beizulegen. Der Bericht, der diese Analyse zusammenfasst, wird auf der Grundlage der methodischen Anleitung «Klassifikation der Böden in Fruchtfolgefleichen» erstellt und muss im Anhang des erläuternden Berichts gemäss Artikel 47 RPV enthalten sein.

Zonennutzungsplan (ZNP)

Die für die Landwirtschaft benötigten Flächen sind entsprechend ihrer Nutzung der Landwirtschaftszone 1, der Landwirtschaftszone 2, der speziellen Landwirtschaftszone, der geschützten Landwirtschaftszone, der Rebbauzone oder der geschützten Rebbauzone zuzuweisen.

Die FFF werden nicht auf den ZNP übertragen.

Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Für jede Art von Landwirtschaftszone, die auf dem ZNP abgegrenzt wird, ist ein Artikel vorzusehen. Musterartikel stehen den Gemeinden zur Verfügung.

Musterartikel

[Landwirtschaftszone I und II](#)

[Geschützte Landwirtschaftszone](#)

[Spezielle Landwirtschaftszone](#)

[Rebbauzone](#)

[Geschützte Rebbauzone](#)

Verweise und Links

[ARE, «Sachplan Fruchtfolgefleichen \(FFF\)», 2020](#)

[ARE, «Sachplan Fruchtfolgefleichen \(FFF\) – Erläuterungsbericht», 2020](#)

[ARE, Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV –](#)

[Leitgerüst Interessenabwägung, 2001](#)

[ARE, Wegleitung «Pferd und Raumplanung», 2015](#)

[DRE, «Methodologische Anleitung – Klassifikation der Böden in Fruchtfolgeflächen \(FFF\)», 2022](#)

[BLW, suissemelio und geosuisse, «Landwirtschaftliche Planung, Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben», 2008](#)

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Themen	Kontaktdaten
Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)	Landwirtschaftszone I und II	Avenue Maurice Trollet 260
	Spezielle Landwirtschaftszone	Postfach 621
	Geschützte Landwirtschaftszone	1951 Sitten
	Rebbauzone	027 606 75 00
	Geschützte Rebbauzone	sca-preavis@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sca
Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)	Geschützte Landwirtschaftszone (für die Aspekte Natur und Landschaft)	Rue de la Dent-Blanche 18A
	Geschützte Rebbauzone (für die Aspekte Natur und Landschaft)	1950 Sitten
Das Kompetenzzentrum Boden via Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)	Fruchtfolgeflächen	027 606 32 00
		sfnp@admin.vs.ch
		https://www.vs.ch/de/web/sfnp
		Avenue du Midi 18
		Postfach 670
		1951 Sitten
		027 606 32 50
		sdt-dre@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sdt

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
26. März 2025	1.0	Validierung durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)
27. März 2025	1.0	Validierung durch die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)
April 2025	1.0	Erste Version



Musterartikel

Landwirtschaftszonen I und II

Betroffenes Themenblatt

[Landwirtschaft](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)

Art. **xx** Landwirtschaftszonen I und II

- 1 Die Landwirtschaftszone I umfasst Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind. Die Flächen sind insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie dem Obst- und Gartenbau vorbehalten und gewährleisten zugleich die Flächen, die gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung für die Förderung der Biodiversität erforderlich sind.
- 2 Die Landwirtschaftszone II umfasst für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens geeignete Flächen, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden müssen und den Erhalt von offenen Landschaften ermöglichen.
- 3 Bauten und Anlagen sowie deren Umbau, Renovierung, Erweiterung und Wiederaufbau sind nur dann zulässig, wenn sie zonenkonform sind und einen engen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens haben oder standortgebunden sind. Es gelten die diesbezüglichen Bundes- und Kantonsgesetze.
- 4 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)	Avenue Maurice Troillet 260 Postfach 621 1951 Sitten 027 606 75 00 sca@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sca/accueil

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
27. März 2025	2.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025



Musterartikel

Geschützte Landwirtschaftszone

Betroffenes Themenblatt

[Landwirtschaft](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

(Hervorhebung) = von der Gemeinde anzupassen)

Art. **xx** Geschützte Landwirtschaftszone

- 1 Die geschützte Landwirtschaftszone umfasst einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen, die wegen ihrer Anbauart, ihrer agronomischen Qualität, ihrer agrarökologischen Eigenart und/oder ihrer besonderen Schönheit erhalten werden müssen.
- 2 Schutzobjekte **(vgl. «Redaktionshilfe» unten)**
- 3 Es dürfen keine Bauten errichtet werden. Ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen, die ihrer Bewirtschaftung unerlässlich sind (namentlich Strukturverbesserungsprojekte).
- 4 Bauten dürfen in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen erneuert, geändert und wieder aufgebaut werden.
- 5 Bei Vorliegen einer überlagernden Naturschutzzone von nationaler oder regionaler Bedeutung müssen die Schutzmassnahmen für dieses Gebiet (Art. **x** Landschafts- und Naturschutzzonen) strikt beachtet werden.
- 6 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Redaktionshilfe für Absatz 2

(Hervorhebung) = von der Gemeinde anzupassen)

Absatz 2 enthält eine Auflistung der identifizierten zu schützenden landwirtschaftlichen Werte und/oder eine Auflistung der zu schützenden Landschaftswerte gestützt auf das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftswerte.

Absatz 2 könnte somit nachfolgende Form annehmen. (Diese Redaktionshilfe wird vorgeschlagen, um der Gemeinde bei der Verfassung ihres Artikels zu helfen, und muss demnach nicht Wort für Wort im KBZR übernommen werden.)

- a. In der geschützten Landwirtschaftszone **XXX (nummerieren)** müssen die **landwirtschaftlichen und/oder landschaftlichen** Werte aufgrund ihres Reichtums, ihrer Vielfalt und ihrer Qualitäten bewahrt werden. Vor allem die folgenden Elemente sind unter Berücksichtigung der örtlichen Typologie wegen ihrer besonderen Schönheit als Elemente der traditionellen Kulturlandschaft des Ortes zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern oder zu ersetzen:

Landwirtschaftliche Werte:

> Spezialkulturen (Obstbau, Weinbau) und Gemüseanbau,

- > Ackerbau,
- > extensiv genutzte Wiesen und Weiden,
- > usw.

Und/oder

Landschaftswerte:

- > Heckenlandschaften (Wiesen und Felder, die durch Hecken, Mauern, Wege oder Bäche getrennt sind),
- > Bewässerungskanäle in den Weidezonen und Suonen,
- > Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen,
- > Terrassen,
- > Waldränder, Hecken und Einzelbäume,
- > Steinhaufen,
- > usw.

- b. Die landwirtschaftliche Produktion in der geschützten Landwirtschaftszone muss so erfolgen, dass die identifizierten Werte respektiert und erhalten werden.
- c. Weitere Kulturen können bewilligt werden, wenn sie die unter dem Buchstaben a. aufgeführten Kulturen nicht beeinträchtigen.

Für die Verfassung dieses Absatzes 2 empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle für Landwirtschaft für die landwirtschaftlichen Aspekte (Art. 16 RPG) und mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft für die natürlichen Aspekte (Art. 17 RPG), um den kommunalen Eigenheiten zu entsprechen.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)	Avenue Maurice Troillet 260 Postfach 621 1951 Sitten 027 606 75 00 sca@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sca/accueil
Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) (für die Aspekte Natur und Landschaft)	Rue de la Dent-Blanche 18A 1950 Sitten 027 606 32 00 sfnp@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sfnp

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
26. März 2025	2.0	Validierung durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)
27. März 2025	2.0	Validierung durch die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025



Musterartikel

Spezielle Landwirtschaftszone

Betroffenes Themenblatt

[Landwirtschaft](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

(**Hervorhebung** = von der Gemeinde anzupassen)

Art. **xx** Spezielle Landwirtschaftszone

- 1 Diese Zone ist vorrangig für landwirtschaftliche Bauten im Zusammenhang mit Hors-sol-Kulturen, Gewächshäusern und anderen bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Aktivitäten bestimmt.
- 2 Die spezielle Landwirtschaftszone wird durch einen Detailnutzungsplan (DNP) geregelt, dessen Perimeter im Zonennutzungsplan (ZNP) enthalten ist.
- 3 Im Reglement des DNP sind zudem die Fragen rund um den Rückbau bestehender Anlagen nach Beendigung des Betriebs geregelt.
- 4 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)	Avenue Maurice Troillet 260 Postfach 621 1951 Sitten 027 606 75 00 sca@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sca/accueil

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
27. März 2025	2.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025



Musterartikel

Rebbauzone

Betroffenes Themenblatt

[Landwirtschaft](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

(**Hervorhebung** = von der Gemeinde anzupassen)

Art. **xx** Rebbauzone

- 1 Die Rebbauzone umfasst Flächen, die in erster Linie für den Weinbaubetrieb geeignet sind und der Rebbaugesetzgebung unterliegen.
- 2 Andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Kulturen sowie Biodiversitätsförderflächen, die mit dem Weinbaubetrieb vereinbar sind, sind zulässig.
- 3 Bauten und Anlagen sowie deren Umbau, Renovierung, Erweiterung und Wiederaufbau sind nur dann zulässig, wenn sie zonenkonform sind und einen engen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens haben oder standortgebunden sind. Es gelten die diesbezüglichen Bundes- und Kantongesetze.
- 4 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)	Avenue Maurice Troillet 260 Postfach 621 1951 Sitten 027 606 75 00 sca@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sca/accueil

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
27. März 2025	2.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025



Musterartikel

Geschützte Rebbauzone

Betroffenes Themenblatt

[Landwirtschaft](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im BZR

(**Hervorhebung** = von der Gemeinde anzupassen)

Art. **xx** Geschützte Rebbauzone

- 1 Die geschützte Rebbauzone umfasst vorrangig die terrassierten Rebberge und die Rebflächen, die sich durch ihre Weinbau-Qualitäten und/oder Landschaftswerte auszeichnen. Hier ist der Weinanbau geschützt.
- 2 **Schutzobjekte vgl. «Redaktionshilfe» unten**
- 3 Neubauten sind nicht zulässig, mit Ausnahme von kleinen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Weinbaubetrieb erforderlich sind. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bundes- und Kantongesetze.
- 4 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Redaktionshilfe für Absatz 2

(**Hervorhebung** = von der Gemeinde anzupassen)

Absatz 2 muss entsprechend den Schutzziele der Gemeinde formuliert werden. Die nachfolgend vorgeschlagene Liste der Schutzziele ist nicht erschöpfend und muss je nach Gemeinde definiert werden, die so den Umfang und den Grad des Schutzes der schützenswerten Objekte anpassen kann.

Absatz 2 könnte somit nachfolgende Form annehmen. (Diese Redaktionshilfe wird vorgeschlagen, um der Gemeinde bei der Verfassung ihres Artikels zu helfen, und muss demnach nicht Wort für Wort im KBZR übernommen werden.)

- a. In der geschützten Rebbauzone sind folgende Merkmale des Weinbauerbes zu erhalten:
 - > **die unkultivierten Streifen (Brachland),**
 - > **in Restformen erhaltene natürliche Lebensräume (einschliesslich nicht-forstlicher Gehölzstrukturen),**
 - > **Lesesteinhaufen und alte Steinhaufen,**
 - > **Trockensteinmauern, die die Landschaft strukturieren,**
 - > **Rebhütten,**
 - > **usw.**

- b. Die Stützmauern der Rebterrassen müssen aus örtlichem Trockenstein und ohne Fugen gebaut sein.
- c. Die zulässigen Bauten müssen in ihren Umrissen sowie ihrer Farbe und Form den architektonischen Charakter der bestehenden landwirtschaftlichen Bauten respektieren und sich in die Weinlandschaft einfügen.
- d. Weitere Kulturen können bewilligt werden, solange sie den Weinbau nicht beeinträchtigen.

Für die Verfassung dieses Absatzes 2 empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle für Landwirtschaft für die landwirtschaftlichen Aspekte (Art. 16 RPG) und mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft für die natürlichen Aspekte (Art. 17 RPG), um den kommunalen Eigenheiten zu entsprechen.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)	Avenue Maurice Troillet 260 Postfach 621 1951 Sitten 027 606 75 00 sca-preavis@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sca
Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) (für die Aspekte Natur und Landschaft)	Rue de la Dent-Blanche 18A 1950 Sitten 027 606 32 00 sfnp@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sfnp

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
26. März 2025	2.0	Validierung durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)
27. März 2025	2.0	Validierung durch die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025